

Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Zurzach

Inhalt

A. Begriff	1
B. Aufgaben	2
C. Organe	2
D. Ortsbürgerkommission	2
E. Übertragung von Befugnissen an den Gemeinderat	3
F. Bürgerrecht	3
G. Voraussetzung	3
H. Erwerb des Ortsbürgerrechtes	3
I. Verlust des Bürgerrechts	4
J. Aufnahmeverfahren	4
K. Ehrenbürgerrecht	4
L. Gebühr für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht	4
M. Unentgeltliche Einbürgerung	5
N. Schlussbestimmungen	5

A. Begriff

Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechtes sind und im Gebiet der Einwohnergemeinde Zurzach wohnen.

B. Aufgaben

Die Ortsbürgergemeinde Zurzach hat in erster Linie die Aufgabe der nachhaltigen ökologischen und ökonomischen Bewirtschaftung und Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens ausreichen, obliegen ihr im Weiteren die

- a) Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke
- b) Förderung der dynamischen Weiterentwicklung der Ortsbürger/innen und der Ortsbürgergemeinde
- c) Mithilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Zurzach
- d) Erfüllung von Aufgaben und Projekten, die sie sich selbst stellt.

C. Organe

Organe und Kommissionen der Ortsbürgergemeinde sind:

- a) Die Ortsbürgergemeindeversammlung
- b) Die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne
- c) Der Gemeinderat
- d) Die Finanzkommission (identisch mit jener der Einwohnergemeinde)
- e) Die Ortsbürgerkommission (kein Organ im Sinne des Gemeindegesetzes)

D. Ortsbürgerkommission

Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine

Ortsbürgerkommission. Die Amtsdauer ist identisch mit der Legislaturperiode des Gemeinderates. Die Ortsbürgerkommission besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, je eines aus jeder ehemaligen politischen Gemeinde vor dem Zusammenschluss zur Gemeinde Zurzach. Der oder die Ressortchef/-in des Gemeinderates Zurzach ist von Amtes wegen Mitglied der Ortsbürgerkommission.

Die Ortsbürgerkommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, ein Vizepräsidium und ein Aktuariat. Das Aktuariat muss nicht zwingend ein stimmberechtigtes Mitglied der Kommission sein. Der Ortsbürgerkommission gehört zudem eine Vertretung der Abteilung Finanzdienste der Einwohnergemeinde Zurzach an, diese hat kein Stimmrecht.

Die Ortsbürgerkommission ist als beratende Kommission für den Gemeinderat tätig. Der Gemeinderat kann ihr auch Aufträge zur Bearbeitung von Themen der Ortsbürgergemeinde übertragen. Die Ortsbürgerkommission kann dem Gemeinderat auch Anträge oder Vorschläge unterbreiten.

E. Übertragung von Befugnissen an den Gemeinderat

Der Gemeinderat erhält durch die Ortsbürgerversammlung die Befugnis zum Erwerb, Veräusserung, Tausch von Grundstücken sowie Einräumung von Rechten als solchen und Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten. (§ 8 OBGG)

F. Bürgerrecht

Das Ortsbürgerrecht von Zurzach gewährt dem, der Berechtigten nach Massgaben von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.

G. Voraussetzung

Wer Zurzach als seine Heimat betrachtet, an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert, mindestens zehn Jahre in Zurzach wohnhaft ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden. Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechtes der Einwohnergemeinde Zurzach voraus. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und erfüllt der eine die Erfordernisse gemäss § 7 Abs. 1 dieses Reglements, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in Zurzach. Das gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften.

H. Erwerb des Ortsbürgerrechtes

1. Das Ortsbürgerrecht wird erworben:
 - a. von Gesetzes wegen
 - b. durch Wiedereinbürgerung
 - c. durch Einbürgerung
 - d. durch Verleihung ehrenhalber
2. Die Aufnahme nach lit.c) und d) wird von der Ortsbürgergemeinde beschlossen.
3. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, die das Ehrenbürgerrecht, die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten, die Begründungspflicht und den Rechtsschutz betreffen, gelten sinngemäss auch für das Ortsbürgerrecht. (§ 8 Abs. 1 OBüG)

I. Verlust des Bürgerrechts

1. Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.
2. Der Gemeinderat entlässt Ortsbürgerinnen und Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde Zurzach auf Begehren aus dem Ortsbürgerrecht.

J. Aufnahmeverfahren

1. Gesuche um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sind mit dem vorgesehenen Formular schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.
2. Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein. Im Anschluss an die gemeinsame Stellungnahme stellt der Gemeinderat Antrag an die Ortsbürger-gemeindeversammlung.

K. Ehrenbürgerrecht

1. Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Ortsbürgergemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden.
2. Die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen gemäss diesem Reglement nicht erfüllt sind. (§ 7 Reglement)
3. Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es erteilt wurde. Es ist nicht vererblich und hat keine Rechtswirkung.
4. Der Gemeinderat, die Ortsbürgerkommission, sowie jedes Mitglied der Ortsbürgerkommission kann Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechtes stellen.

L. Gebühr für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

Die Gebühr für die Aufnahme ins das Ortsbürgerrecht beträgt:

- a. Für Ehepaare, Familien und eingetragene Partnerschaften mit minderjährigen Kinder CHF 400.-.
- b. Für volljährige Einzelpersonen CHF 200.-.

M. Unentgeltliche Einbürgerung

Wenn alle vorgenannten Voraussetzungen gem. § 7 erfüllt sind, erfolgt die Einbürgerung unentgeltlich bei:

- a. besonderen Verdiensten um das Gemeinwesen;
- b. Wiedereinbürgerung einer in Zurzach wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war;
- c. mindestens 30 Jahre Wohnsitz in einer der ehemaligen Fusionsgemeinden;
- d. Personen, deren EhepartnerIn oder eingetragene/r PartnerIn das Ortsbürgerrecht bereits besitzt.
- e. Kinder, bei welchen ein Elternteil das Ortsbürgerrecht besitzt und welche zudem in Zurzach wohnhaft sind.

N. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt bei Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden allfällige bisherige Reglemente über die Organisation der Ortsbürgergemeinden und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht in den Gemeinden Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Rekingen, Rietheim und Rümikon aufgehoben.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Zurzach genehmigt am....

GEMEINDERAT ZURZACH
Der Gemeindeammann
sig. Andi Meier

Der Gemeindeschreiber
sig. Daniel Baumgartner